

Premiumschutz Eigenheimversicherung (stillgelegte Landwirtschaft) (ELO)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE), soweit sie nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

1. Vollständiger Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Sonderregelung zu Artikel 23 ABE (schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles) und § 61 VersVG:

Führt der Versicherungsnehmer oder eine durch diesen Versicherungsvertrag begünstigte Person (Versicherung für fremde Rechnung) den Schaden grob fahrlässig herbei und ist daher Wüstenrot nach Artikel 23 ABE (schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles) und § 61 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, verzichtet Wüstenrot abweichend von Artikel 23 ABE und § 61 VersVG auf die Geltendmachung dieser Leistungsfreiheit. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles bleibt hingegen die in Artikel 23 ABE und § 61 VersVG vorgesehene Leistungsfreiheit unverändert in vollem Umfang aufrecht.

Alle sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen, die eine Leistungsfreiheit oder eine Einschränkung der Leistungspflicht von Wüstenrot vorsehen, insbesondere alle Bestimmungen im Zusammenhang mit Gefahrerhöhung und Obliegenheiten wie die Verletzung von Sicherheitsvorschriften, bleiben in vollem Umfang unverändert aufrecht.

2. Optische Beeinträchtigungen bis EUR 10.000,00

Abweichend von Artikel 14 Punkt 1.2.2 und Artikel 14 Punkt 3.2.9 ABE gelten als versicherte Schäden auch solche Schäden, die lediglich in der optischen Beeinträchtigung versicherter Sachen durch Realisierung versicherter Gefahren gemäß Artikel 14 ABE Punkt 3 bestehen. Die Entschädigung erfolgt bis zum Höchstbetrag von EUR 10.000,00 je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

Der **Selbstbehalt** des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Entschädigungsbetrages.

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist der nachweisliche Austausch der beschädigten Sachen durch den Versicherungsnehmer sowie die Vorlage der Originalrechnung über die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

3. Bewegliche, nicht fix montierte Außenanlagen: Sport- und Spielgeräte, Sonnenschirme, Sonnensegel, Wäschespinnen und aufgestellte Schwimmbekken am versicherten Grundstück bis EUR 500,00

In Abänderung von Artikel 13.4 sind je Versicherungsfall und Kalenderjahr bis EUR 500,00 die im Folgenden angeführten beweglichen, nicht fix montierten Sachen mitversichert: Sport- und Spielgeräte sowie Sonnenschirme, Sonnensegel und Wäschespinnen in abgespanntem bzw. eingerolltem Zustand und aufgestellte Schwimmbekken.

Ausgeschlossen bleiben gemäß Artikel 13.4 Konstruktionen aus bzw. mit Stoffen, Planen oder Kunststofffolien jeglicher Art, Zelte oder zeltartige Konstruktionen.

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist die Vorlage der Originalrechnung über die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

4. Kostenübernahme für die Schneeräumung am Dach bis EUR 250,00

In Erweiterung von Artikel 15 ABE (Versicherte Kosten) erfolgt auch die Übernahme der Kosten für eine aufgrund der aktuellen Witterungsverhältnisse dringend erforderliche Schneeräumung am Dach der versicherten Gebäude durch Professionisten oder die Feuerwehr bis zum Höchstbetrag von EUR 250,00 je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist die Vorlage der Originalrechnung.

5. Kostenersatz für den Austausch von durch Bruch schadhaft gewordenen Rohrstücken

Für den Austausch von durch Bruch schadhaft gewordenen Rohrstücken gilt abweichend von Artikel 14 ABE Punkt 4.1.3, letzter Satz: In jedem ersatzpflichtigen Versicherungsfall ist der Kostenersatz (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) für den Austausch der vom Schaden betroffenen Rohre mitversichert.

6. Wasser führende Rohrleitungen außerhalb der Gebäude und außerhalb des Hofraums bis EUR 4.000,00; Wasser führende Rohrleitungen außerhalb des versicherten Grundstücks bis EUR 5.000,00

In Abänderung von Artikel 2 Punkt 2.3.2.1 der Bedingung Z86 sind Schäden an Wasser führenden Rohrleitungen am Versicherungsgrundstück außerhalb der Gebäude und außerhalb des Hofraums bis EUR 4.000,00 versichert.

In Abänderung Artikel 14 Punkt 4.2.1 sind Bruch- und Dichtungsschäden sowie Verstopfungen an Wasser führenden Rohrleitungen außerhalb des versicherten Grundstücks subsidiär bis EUR 5.000,00 versichert, sofern der Versicherungsnehmer dafür haftbar gemacht werden kann.

7. Summenausgleich Katastrophenschutz

Wird bei einem Versicherungsfall, der durch die Realisierung von im Katastrophenschutz versicherten Gefahren entsteht, die für versicherte Gebäude vereinbarte maximale Katastrophenschutz-Ersatzleistung nicht völlig ausgeschöpft, so steht der verbleibende Betrag bei Bedarf zusätzlich zur vereinbarten maximalen Katastrophenschutz-Ersatzleistung für den versicherten Wohnungsinhalt zur Verfügung. Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

Diese Summenausgleich-Vereinbarung gilt nur dann, wenn für den gegenständlichen Vertrag der Katastrophenschutz vereinbart ist.

8. Sicherheitsvorschriften für Traktoren und selbst fahrende Arbeitsmaschinen

Die Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 2 Punkt 8 Absatz 3 der Bedingung Z86 gelten nicht für Traktoren und selbst fahrende Arbeitsmaschinen.

9. Folgeschäden durch indirekten Blitzschlag am versicherten Viehbestand bis EUR 1.500,00

Es gelten auch Folgeschäden durch indirekten Blitzschlag am versicherten Viehbestand bis EUR 1.500,00 mitversichert.

10. Erweiterung der örtlichen Geltung in der Sachversicherung auf im angrenzenden Ausland befindliche stillgelegte Betriebsteile

Ergänzend zu Artikel 2 Punkt 4 der Bedingung Z86 erstreckt sich die örtliche Geltung in der Sachversicherung auch auf versicherte Schäden an gemäß Artikel 2 Punkt 1 der Bedingung Z86 versicherten Sachen – unter allfälligen in Artikel 2 Punkte 1 sowie 4 der Bedingung Z86 genannten Einschränkungen –, die dem sich im angrenzenden Ausland befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsteil zugeordnet sind.

3.1 Sofern die Bedingung „Selbst fahrende Arbeitsmaschinen“ (75W) vereinbart wurde, gilt die Erweiterung der örtlichen Geltung gemäß Absatz 1 – unter den in Punkt 4 der Bedingung 75W genannten Einschränkungen – auch für landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen, Mähdrescher und Vollerntemaschinen im ruhenden und fahrenden Zustand.

Eine Entschädigung erfolgt bis zur und im Rahmen der für diese Sachen vereinbarten Höchsthaftungssumme.

3.2 Sofern die Bedingung „Viehbestand“ (76W) vereinbart wurde, gilt die Erweiterung der örtlichen Geltung gemäß Absatz 1 – unter den in Punkt 3 der Bedingung 76W genannten Einschränkungen – auch für den gesamten Viehbestand (ausgenommen Pelztiere).

Eine Entschädigung erfolgt bis zur und im Rahmen der für den Viehbestand vereinbarten Höchsthaftungssumme.

11. Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz – Erhöhung der Pauschalversicherungssumme von EUR 3 Mio. auf EUR 10 Mio.

Die Pauschalversicherungssumme für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind (Artikel 33 Punkt 1 ABE) ist von EUR 3 Mio. auf EUR 10 Mio. erhöht.

12. Landwirtschaftliche Haftpflicht – Erhöhung der Pauschalversicherungssumme von EUR 3 Mio. auf EUR 10 Mio.

Die Pauschalversicherungssumme für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind (Artikel 3 Punkt 6 der Bedingung Z86) ist von EUR 3 Mio. auf EUR 10 Mio. erhöht.

13. Sachschäden durch Umweltstörung – Erhöhung der Versicherungssumme von EUR 150.000,00 auf EUR 300.000,00

Die Versicherungssummen für Sachschäden durch Umweltstörung durch Jauche, Düngemittel und Siloabwässer sowie durch Austreten von Mineralölprodukten aus Tanks (Artikel 3 Punkt 2.4 der Bedingung Z86) ist von EUR 150.000,00 auf EUR 300.000,00 erhöht.

14. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

14.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3 Punkt 3.7 der Bedingung Z86 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch

- Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand;
- Hebe- und Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, wie z.B. Winden, Flaschenzüge, Hub- oder Gabelstapler, Kräne aller Art sowie durch Hand;
- Hand.

14.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Beschädigung des zu be- oder entladenden Fahrbetriebsmittels beim Be- oder Entladen.

14.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

14.4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 20% des Schadens, mindestens EUR 70,00.

15. Erweiterung der örtlichen Geltung in der landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung auf Versicherungsfälle in Betriebsteilen im angrenzenden Ausland

Abweichend von Artikel 3 Punkt 4 der Bedingung Z86 erstreckt sich die örtliche Geltung in der landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung auch auf Versicherungsfälle, die sich durch den im Inland befindlichen sowie den im angrenzenden Ausland befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsteil im angrenzenden Ausland ereignen.

Die Einschränkung nach Artikel 3 Punkt 4.1 (2. Satz) der Bedingung Z86 findet Anwendung.

Es besteht kein Versicherungsschutz im angrenzenden Ausland, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Ausgenommen von der Deckungserweiterung gemäß Absatz 1 sind Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Artikel 3 Punkt 2.4 der Bedingung Z86, deren schädigende Folgen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingetreten sind.